

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

„Eichsfeld-Wipperaue“

mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden entsprechend der Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO – in der zur Zeit gültigen Fassung.



Mitgliedsgemeinden sind:



Breitenworbis



Buhla



Gernrode



Haynrode



Kirchworbis

Jahrgang 11

Freitag, den 17. Februar 2017

Nummer 3

Karneval 2017 in Gernrode



**Große närrische
Büttenabende**

Samstag, 18.02. 19:30 Uhr
Samstag, 25.02. 19:30 Uhr

Seniorenfasching

Fetter Donnerstag, 23.02. 14:00 Uhr

Kinderkarneval

Sonntag, 26.02. 14:30 Uhr

Motto-Karneval

Freitag, 24.02. 20:00 Uhr



Geimel-Helau!

Karten für Büttenabende können ab sofort bei allen GKV-Aktiven bestellt werden,
ab 19.01. auch im EDEKA-Markt Riechel (Tel. 036976-59401).

Nächster Erscheinungstermin
Freitag, den 3. März 2017

Nächster Redaktionsschluss
Mittwoch, den 1. März 2017
Annahmeschluss der Beiträge für den nichtamtlichen Teil im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft:
Dienstag, den 28. Februar 2017, bis 18:00 Uhr

Sprechzeiten, wichtige Rufnummern, Bereitschaftsdienste



Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Der Gemeinschaftsvorsitzende
Dirk Böning
**Weststraße 2
37339 Breitenworbis**
Telefonzentrale:..... (036074) 77 - 0
Telefax: (036074) 77 - 200
Einwohnermeldeamt:..... (036074) 77 - 131
Standesamt:..... (036074) 77 - 133/134

Sprechzeiten:
Montag **09.00 - 12.00 Uhr** und **14.00 - 16.00 Uhr**
Dienstag **09.00 - 12.00 Uhr** und **14.00 - 18.00 Uhr**
Mittwoch keine Sprechzeit
Donnerstag **09.00 - 12.00 Uhr** und **14.00 - 16.00 Uhr**
Freitag **09.00 - 12.30 Uhr**

Nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb der Sprechzeiten.

Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister in den Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Breitenworbis mit Ortsteil Bernterode
Bürgermeister Cornelius Fütterer:
Dienstag 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Ortsteil Bernterode
jeden 1. Dienstag im Monat 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Gemeindeamt Schulberg 1

Gemeinde Buhla, Bürgermeister Rüdiger Wetterau:
Donnerstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Gemeinde Gernrode, Bürgermeister Gerhard Hellrung:
Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 14:30 Uhr - 15:30 Uhr

Gemeinde Haynrode, Bürgermeister Andreas Heiroth:
Montag 18:00 Uhr - 19:00 Uhr

Gemeinde Kirchworbis, Bürgermeister Wolfgang Benisch:
Dienstag 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

Geschäftsstelle der gemeinsamen Schiedsstelle

der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaften „Eichsfeld-Wipperaue“ Breitenworbis und „Eichsfelder Kessel“ Niederorschel:
Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Weststraße 2, 37339 Breitenworbis
Ansprechpartnerin Frau Rudat, Tel. 036074/77113
Informationen erhalten Sie im Bedarfsfall auch über die Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfelder Kessel“,
Bergstraße 51, 37355 Niederorschel,
Ansprechpartnerin Frau Grimm, Tel. 036076/55720.

Polizeiinspektion Eichsfeld

Kontaktbereichsbeamter der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“ Weststr. 2, 37339 Breitenworbis Zimmer Nr. 101, Erdgeschoss
Herr PHM Mario Rojahn, Tel.: 036074 639268
Sprechzeiten:
Dienstag 15.00 - 17.30 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr

Jugendtreffs der Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“

Aktuelle Präsenzzeiten
Breitenworbis Mo: 14.00 - 21.00 Uhr 17.00 - 21.00 Uhr
Mi: 15.00 - 21.00 Uhr 18.00 - 21.00 Uhr
Bernterode Di: 15.00 - 18.00 Uhr
Haynrode Di: 18.30 - 21.00 Uhr
Do: 14.00 - 21.00 Uhr
Buhla & Ascherode Fr: 19.00 - 23.00 Uhr
Angebote für alle Ortschaften der VG
Mädchensachen Fr: 15.00 - 19.00 Uhr Treffpunkt Jugendclub

Rettungsleitstelle des Landkreises

03606/5066780 und 03606/19222
Notruf 112

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel
Kontakt:
Telefon: (036076) 569-0 E-Mail: service@waz-ek.de
Fax: (036076)56932 Internet: www.waz-ek.de
Geschäftszeiten:
Montag 13.30 - 15.30 Uhr
Dienstag u. Freitag 09.30 - 11.45 Uhr
Donnerstag 09.30 - 11.45 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr

Bereitschaftsdienst:
außerhalb der Geschäftszeiten
in dringenden Fällen: (036076) 569-0
bei Verhinderung
Rettungsleitstelle Landkreis Eichsfeld: (03606) 50 66 780

Ihr Wasserver- und Abwasserentsorger

Annahmestelle für Bioabfälle

Gemeinde Breitenworbis OT Bernterode Hellberg
Öffnungszeiten:
Freitag 14:00 - 17:00 Uhr
Samstag 10:00 - 15:00 Uhr



Impressum

Amtsblatt der VG „Eichsfeld-Wipperaue“
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Wipperaue“
Sitz: 37339 Breitenworbis, Weststraße 2, Tel. 036074/770, Fax 036074/77200,
E-Mail: poststelle@eichsfeld-wipperaue.de, Internet: www.eichsfeld-wipperaue.de
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue
Ansprechpartnerin: Frau Rudat, Tel.: 036074/77113, E-Mail: rudat@eichsfeld-wipperaue.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise und Bezugsmöglichkeiten:** Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14tägig und wird kostenlos an die Haushalte der Verwaltungsgemeinschaft Eichsfeld-Wipperaue in den Mitgliedsgemeinden Bernterode, Breitenworbis, Buhla m. OT Ascherode, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag (s. o.) bestellt und bezogen werden.

Amtlicher Teil



Verwaltungsgemeinschaft
„Eichsfeld-Wipperaue“

Öffentliche Bekanntmachung des Landkreises Eichsfeld

Bekämpfung der Geflügelpest

Anordnung von Maßnahmen gemäß §§ 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung i. V. mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetz

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 4 ThürVwVfG

Nach Prüfung erlässt das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel im Landkreis Eichsfeld halten, haben das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Eichsfeld, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Eichsfeld anzuzeigen.
4. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 3 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und wird an diesem Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

Begründung

I. Sachverhalt

Seit November 2016 wurde in fast allen Bundesländern der Ausbruch der Geflügelpest (hochpathogene aviäre Influenza vom Subtyp H5N8 HPAI H5N8), sowohl bei Wild- als auch gehaltenen Vögeln amtlich festgestellt. Damit wurde dieser Virustyp nach den Ausbrüchen 2014 erneut in Deutschland nachgewiesen. Mit Stand 30.1.2017 sind deutschlandweit über 700 Ausbrüche von HPAI H5N8 gemeldet worden. Für Thüringen wurde nach positiven Befunden im Wildvogelbereich im Dezember und Mitte Januar am 30.1.2017 der erste Ausbruch in einem Hausgeflügelbestand amtlich festgestellt. Die Gefährdungslage für Geflügelhaltungen in Thüringen hat sich damit deutlich erhöht. Mit den massiven Nachweisen von HPAI H5N8 in der Wildvogelpopulation in Deutschland und ganz Europa ist bestätigt, dass Wildvögel an dem derzeit seuchenhaft verlaufenden Auftreten der Geflügelpest in Europa beteiligt sind. Eine weitere Ausbreitung des gefährlichen HPAI H5N8 über Wildvögel über weite Strecken in alle Regionen Thüringens ist zu befürchten. Damit ist die Gefahr der Einschleppung der Infektion in Hausgeflügelbestände über Kontakt mit Wildvögeln deutlich gestiegen. Aus diesem Grund ist als Schutzmaßnahme für Hausgeflügelbestände eine Aufstallung zur Haltung des Geflügels in geschlossenen Ställen bzw. unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung besteht, zwingend geboten.

II. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 1 Absatz 2 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (Thüringer Tiergesundheitsgesetz - ThürTierGesG) vom 30.3.2010 (GVBl. 2010, 89) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) vom 1.12.2014 (GVBl. 2014, 685) ist das Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Nr. 1 des Tenors:

Die Anordnung der Aufstallung des Geflügels unter Nr. 1. des Tenors erfolgt auf Grundlage des § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) vom 8.5.2013 (BGBl. I S. 1212) in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 a Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324).

Die Aufstallung ist auf der Grundlage einer nach § 13 Abs. 2 GeflPestSchV erfolgten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung oder Verschleppung der Geflügelpest erforderlich.

Das Risiko des Eintrags von Geflügelpest des Subtyps H5N8 durch Wildvögel in Hausgeflügelbeständen wird bundesweit als hoch eingeschätzt und neben der konsequenten Durchsetzung von Vorsorgemaßnahmen (insbesondere der Biosicherheit) in einem Gutachten vom FLI empfohlen, Geflügel risikobasiert aufzustellen. Aufgrund des genannten Gutachtens sowie des festgestellten Ausbruchs der Geflügelpest nun auch in einem Hausgeflügelbestand im Landkreis Greiz sowie zunehmend bei Wildvögeln in Gebieten Thüringens, in denen bisher keine Pflicht zur Aufstallung von Geflügel besteht, hat die Risikobewertung zu dem Ergebnis geführt, dass es erforderlich ist, Geflügel flächendeckend im gesamten Landkreis Eichsfeld aufzustellen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es erforderlich, Kontakte zu Wildvögeln in jedweder Form zu minimieren und wenn möglich zu verhindern. Geflügel in Freilandhaltungen hat im Vergleich zu ausschließlich im Stall gehaltenem Geflügel weitaus größere Möglichkeiten, mit diversen Umweltfaktoren in Kontakt zu geraten. Die Aufstallung von Geflügel ist geboten, um im Falle eines Ausbruchs der Geflügelpest die tierische Erzeugung (Eier und Geflügelfleisch) von hochwertigen Lebensmitteln in Thüringen nicht zu gefährden. Diese Entscheidung erfolgte nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens. Die Maßnahme ist geeignet, den Zweck, die Verhinderung einer Infektion von Hausgeflügel mit H5N8 zu erreichen. Die Aufstallung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht, welches zur Zweckerreichung gleichermaßen geeignet ist. Die Anordnung ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die Aufstallung erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbuch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft in Thüringen entstehen kann, nachrangig sind. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der Aufstallung die privaten Interessen der betroffenen Tierhalter.

Zu Nr. 2 des Tenors:

Die in Nr. 2 genannten Arten der Aufstallung ergeben sich aus § 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GeflPestSchV. Die Übertragung von Influenzaviren bei Geflügel erfolgt vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren oder durch Kontakt mit Kot und anderweitig viruskontaminierten Materialien wie etwa Einstreu, Gerätschaften, Schuhwerk oder Schutzkleidung. Unter der Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren sind auch Wildvögel als Eintragsquelle zu berücksichtigen. Virushaltige Ausscheidungen von Wildvögeln können jederzeit z. B. Oberflächengewässer, Futtermittel und Einstreu bei im Auslauf gehaltenem Geflügel mit Influenzaviren, die für das Geflügel pathogen sind, kontaminieren. Die in Nr. 2 genannten Aufstallungsarten sind geeignet, das Risiko derartiger Übertragungswege zu minimieren.

Zu Nr. 3 des Tenors:

Gemäß § 26 Abs. 1 Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung) vom 3.3.2010 (BGBl. I S. 203) i. V. m. § 2 Abs. 1 GeflPestSchV hat jeder der u. a. Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen. Die Anordnung der Maßnahme in Ziffer 2 des Tenors, dass eine noch nicht erfolgte Meldung unverzüglich nachzuholen ist, beruht auf § 65 GeflPestSchV i. V. m. §§ 38 Abs. 11, 6 Abs. 1 Nr. 11 a TierGesG. Danach hat die zuständige Behörde die Befugnis bei Feststellung der Geflügelpest weitergehende Maßnahmen anzuordnen, soweit diese zur Tierseuchenbekämpfung erforderlich sind. Eine Kenntnis aller Tierhalter ist für alle amtlichen Belange im Rahmen der Bekämpfung hochansteckender Erkrankungen zwingend notwendig.

Zu Nr. 4 des Tenors:

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in den Nrn. 1 bis 5 des Tenors wird angeordnet, da es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt,

deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Feststellung der Seuche gerichtlich festgestellt wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Zu Nr. 5 des Tenors:

Entsprechend § 41 Absatz 4 Sätze 3 und 4 ThürVwVfG gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Anordnung keinen Aufschub duldet.

Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann.

Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

Zu Nr. 6 des Tenors:

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Widerspruch einlegen. Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Veterinäramt des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 1, 37339 Leinefelde-Worbis OT Worbis oder jeder anderen Dienststelle des Landkreises Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt einlegen.

Heilbad Heiligenstadt, 31.01.2017

Im Auftrag

gez. Dr. Semmelroth
Kreisveterinärdirektor

Hinweise

Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 des TierGesG dar. Diese können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der in der Verordnung über besondere Schutzmaßnahmen in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 festgelegten gesetzlichen Bestimmungen wird hingewiesen. Das Veterinäramt hat in einem erstellten Merkblatt die wichtigsten Schutzmaßnahmen dieser Verordnung aufgenommen. Die genannten Rechtsgrundlagen beziehen sich auf die jeweils aktuell vorliegende Fassung.

➤➤➤ Beachten Sie hierzu das Merkblatt auf der nächsten Seite ➤➤➤

Landkreis Eichsfeld

37308 Heilbad Heiligenstadt, Friedensplatz 8

Veterinäramt

Tierseuchenbekämpfung

Merkblatt für kleine Geflügelhaltungen (unter 1.000 Tiere) über Verhaltensregeln zum Schutz vor der Geflügelpest

Vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen:

1. Der Zugang zu den Haltungseinrichtungen für Geflügel ist **vor unbefugten Zutritt zu sichern**. Personenverkehr im Stall ist auf ein Minimum zu beschränken.
2. An den Stalleingängen sind **Desinfektionsmatten oder -wannen** zur Schuhdesinfektion zu errichten. Hierzu können handelsübliche Wannens o.ä. mit Desinfektionsmittel gefüllt bzw. mit einer mit Desinfektionsmittel getränkten Schaumstoffmatte verwendet werden.
3. Beim Betreten des Stalles ist von allen Personen bestandseigene **Schutzkleidung** (inklusive Schuhwerk) zu tragen. Nach Verlassen des Stalles ist die Schutzkleidung unverzüglich abzulegen. Als Schutzkleidung eignen sich Einweg-Overalls und Einmal-Überziehtiefel. Diese sind nach Verwendung unschädlich zu beseitigen. Wird keine Einmal-Schutzkleidung verwendet (z. B. Arbeitskittel und -hose), so ist es wichtig, dass alle Sachen im Stall verbleiben und nicht zu anderen Arbeiten verwendet werden. Sie müssen regelmäßig gewaschen und desinfiziert werden (Wäsche-Desinfektionsmittel bspw. in Drogeriemärkten erhältlich).
4. Vor jedem Betreten des Stalles sind die **Hände zu waschen** und zu **desinfizieren**. Das Desinfektionsmittel muss wirksam gegen Influenza A-Viren sein (Kennzeichnung „viruzid“, „begrenzt viruzid“, „wirksam gegen behüllte Viren“) und kann bspw. in Apotheken und Drogerien erworben werden.
5. **Futter- und Einstreulager** sowie verwendete Gegenstände sind vor Wildvogeleinflug und Verunreinigungen zu **schützen** (z. B. durch verschlossene Behältnisse, Abdeckung mit Planen).
6. Das **Verbot zur Verfütterung von Speise- und Küchenabfällen** ist zu beachten, dies schließt auch Eierschalen mit ein. Von Wildvögeln zugängliches Oberflächenwasser darf nicht zur Tränkung verwendet werden.
7. Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten **Gerätschaften zu reinigen** und zu **desinfizieren**. Nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
8. **Transportmittel** für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu **reinigen** und zu **desinfizieren**.
9. Eierkartons nur einmal verwenden.
10. Möglichst keine anderen Geflügelbestände aufsuchen. Keinen direkten Kontakt zu verendeten Wildvögeln.
11. Regelmäßige **Schadnagerbekämpfung** durchführen, damit keine Seuchenverschleppung durch Schadnager stattfindet.

Reinigung und Desinfektion:

1. Die Desinfektion umfasst immer eine **vorherige Reinigung**.
2. Verwendete Desinfektionsmittel müssen **gegen Influenzaviren** (behüllte Viren) **wirksam** sein. Geeignete Desinfektionsmittel können unter der Sparte „behüllte Viren/zb“ in der DVG-Desinfektionsmittelliste eingesehen werden (www.desinfektion-dvg.de).
3. Bei der Desinfektion ist die **Umgebungstemperatur zu berücksichtigen**. Peressigsäure-haltige Präparate können bei Temperaturen von 0°C bis 10°C verwendet werden. Ameisensäure und andere org. Säuren (z. B. Zitronensäure) sind nur bei Temperaturen über 10°C wirksam. Gegebenenfalls muss eine temperaturabhängige Konzentrationserhöhung erfolgen. Die produktspezifischen Anwendungshinweise sind zu beachten.
4. Bei der Verwendung von Desinfektionsmitteln sind die produktspezifischen Entsorgungsanweisungen einzuhalten.

Dokumentation:

1. Gemäß Geflügelpest-Verordnung ist ein **Bestandsregister** zu führen. Hier werden alle Zu- und Abgänge mit Datum, Art des Geflügels, Name und Anschrift des Transportunternehmers sowie bisheriger bzw. neuer Besitzer vermerkt.
2. Gemäß der Verordnung über besondere Schutzmaßregeln in kleinen Geflügelhaltungen vom 18.11.2016 sind die **Dokumentationspflichten** auf kleine Geflügelhaltungen ausgeweitet worden:
 - a) bis einschließlich 100 Stück Geflügel Dokumentation je Werktag die Anzahl der verendeten Tiere;
 - b) bei 10 bis einschließlich 1000 Stück Geflügel Dokumentation je Werktag die Anzahl der gelegten Eier jeden Bestandes;

Bei **Krankheitsanzeichen** wie bspw.

- a) mehr als 2% Verluste innerhalb von 24 Stunden
 - b) erheblicher Abfall der Legeleistung oder Futterverbrauch/Gewichtszunahme
- ist die Krankheitsursache unverzüglich durch einen Tierarzt abklären zu lassen.



Gemeinde Breitenworbis

Bekanntmachung

26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis

Am **Mittwoch, dem 22.02.2017 um 19.00 Uhr** findet in dem Dorfgemeinschaftsraum, Halle-Kasseler-Straße 8 in Breitenworbis, die 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Breitenworbis statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw. der Internetseite www.eichsfeld-wipperaue.de.

Cornelius Fütterer
Bürgermeister



Gemeinde Haynrode

Bekanntmachung

17. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode am 26.01.2017

Im öffentlichen Teil der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode wurden 3 Beschlüsse gefasst, die hiermit amtlich bekannt gegeben werden:

- Beschluss Nr. 50-17-77/2017 vom 26.01.2017**
7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haynrode
Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode beschließt die 7. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Haynrode.
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
davon anwesend: 8 Mitglieder
Ja-Stimmen: 8 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.
Die Satzungsänderung wird nach dem Genehmigungsverfahren für Satzungen amtlich bekannt gegeben.

- Beschluss Nr. 50-17-78/2017 vom 26.01.2017**
Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2015
Gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) stellt der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode die Jahresrechnung 2015 mit einem Fehlbetrag in Höhe von 132.944,43 € fest.
Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
davon anwesend: 8 Mitglieder
Ja-Stimmen: 8 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: keiner.
Damit ist der Antrag angenommen.

- Beschluss Nr. 50-17-79/2017 vom 26.01.2017**
Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
Der Gemeinderat der Gemeinde Haynrode beschließt, gemäß § 80 Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) die Entlastung des Bürgermeisters, des Beigeordneten, soweit dieser den Bürgermeister vertreten hat und der Verwaltung für das Haushaltsjahr 2015.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Stärke des Gemeinderates: 9 Mitglieder
davon anwesend: 8 Mitglieder
Ja-Stimmen: 7 Stimmen
Nein-Stimmen: /
Stimmenthaltungen: /
Aufgrund des § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen: Herr Andreas Heiroth
Damit ist der Antrag angenommen.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Andreas Heiroth
Bürgermeister

Bekanntmachung

18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode

Am **Dienstag, dem 21.02.2017 um 18.30 Uhr** findet in dem Dorfmuseum, Hagenstraße 1, die 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haynrode statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw. der Internetseite www.eichsfeld-wipperaue.de.

Andreas Heiroth
Bürgermeister



Gemeinde Kirchworbis

Bekanntmachung

26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis

Am **Montag, dem 20.02.2017 um 19.30 Uhr** findet in dem Gemeindeamt, Hauptstraße 33 in Kirchworbis, die 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Kirchworbis statt.

Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen bzw. der Internetseite www.eichsfeld-wipperaue.de.

Wolfgang Benisch
Bürgermeister